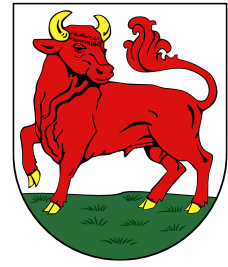


**Stadt Luckau
OT Duben, Karche-Zaacko,
Cahnsdorf**



Bebauungsplan Nr. 04.4.06
„Solarpark Dubener Berge“

**Anlage 1 zum Umweltbericht
– Artenschutzfachbeitrag –**

Stand: März 2026

Bearbeitung: **Planungsbüro Siedlung und Landschaft**
Ludloff & Fischer Landschaftsplanung PartGmbB
Bahnhofstraße 15
15926 Luckau



Planungsträger: **Stadt Luckau**
Am Markt 34
15926 Luckau

Bearbeitung: **Planungsbüro Siedlung & Landschaft**
Ludloff & Fischer Landschaftsplanung PartGmbB
Bahnhofstraße 15
15926 Luckau

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. Carola Elsner
M. Sc. Stefan Guth
M. A. Klaus Fischer

Bearbeitungszeitraum: August 2025 bis März 2026

Luckau, im März 2026

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	5
1.2 Rechtliche Grundlagen	5
1.3 Untersuchungsraum	6
1.4 Datengrundlagen.....	6
2. RELEVANZPRÜFUNG	7
3. BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	8
3.1 Europäische Vogelarten	8
Braunkehlchen.....	10
Feldlerche.....	12
Gelbspötter	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Grauammer	14
Heidelerche.....	16
Neuntöter	18
Raubwürger.....	20
Steinschmätzer.....	22
Artengruppe: im Halboffenland brütend, mit einmalig genutzten Nestern	24
Artengruppe: in Gehölzbeständen brütend, mit einmalig genutzten Nestern	26
Artengruppe: in Gehölzbeständen brütend, mit einem System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester	28
3.2 Amphibien.....	29
Kammolch.....	31
Knoblauchkröte	33
Kreuzkröte.....	35
Laubfrosch.....	37
Moorfrosch	39
3.3 Reptilien.....	41
Zauneidechse	42
4. MAßNAHMEN FÜR DIE EUROPARECHTLICHE GESCHÜTZTE ARTEN	44
4.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	44
4.2 Ausgleichsmaßnahmen	44
5. ZUSAMMENFASSUNG	46
6. QUELLENVERZEICHNIS	47
6.1 Literatur.....	47
6.2 Rote Listen	47
6.3 Rechtsgrundlagen.....	49
7. ANHANG (RELEVANZPRÜFUNG)	51

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum als Brutvogel nachgewiesenen europäischen Vogelarten.....	8
Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL.....	29
Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienart des Anhangs IV der FFH-RL.....	41
Tabelle 4: Auflistung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	46

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Naturraum „Luckau-Calauer Becken“ ist die Errichtung eines Solarparks geplant.

Der Solarpark – nachfolgend auch als Freiflächen-Photovoltaikanlage (kurz: PVA) bezeichnet – liegt in den Gemarkungen Alte Heide 01 und 02, Duben, Cahnsdorf und Zaacko. Die Gemarkungen sind der Stadt Luckau zugeordnet, die im Landkreis Dahme-Spreewald (Land Brandenburg) liegt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Dubener Berge“ werden vier Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Sie umfassen insgesamt rd. 91,29 ha.

Zusätzlich werden etwa 4,50 m breite Wegeflächen hergestellt und innerhalb der Sondergebiete Betriebs-, Transformatoren- und Speichergebäude aufgestellt.

Gehölze müssen nicht beseitigt werden.

Im vorliegenden **Artenschutzfachbeitrag (AFB)** werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Es gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 BNatSchG für die in **Anhang IV** der FFH-RL aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten**. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2, nach der für weitere Tier- und Pflanzenarten die artenschutzrechtlichen Verbote zu überprüfen sind, existiert bislang nicht (MIL 2018).

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird aufgrund des Umweltschadensgesetzes und auf der Basis des § 19 BNatSchG auch auf die Arten des **Anhangs II** der FFH-Richtlinie erweitert.

Die weiteren national geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 f BNatSchG (wie bspw. die Sand-Strohblume, *Helichrysum arenarium*) werden im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG geprüft und sind daher grundsätzlich nicht Bestandteil des AFB.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

1.3 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für die **Brutvogelkartierung** umfasste etwa **50 m** um das Plangebiet. Im Fokus der Amphibien-Erfassung lagen die potenziellen **Laichgewässer** im Umkreis von **1 km** um das Plangebiet. Hauptaugenmerk der Reptilienkartierung lag auf den strukturreichen und tendenziell trockenen Randbereichen, Säumen und Gehölzstreifen einschließlich möglicher Verstecke.

1.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden für den AFB herangezogen:

- Grundagentabellen des LfU (Liste der europäischen Vogelarten [Niststättenerlass, Fassung vom 21.10.2010], Erhaltungszustand der Arten der Anhänge II und IV in Brandenburg (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2015));
- Nationaler Bericht 2007 des BfN (Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 10/2007);
- Nationaler Bericht 2019 des BfN (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 08/2019);
- Faunistische Erfassungen (Brutvögel, Amphibien, Reptilien) und Biotopkartierung im Jahr 2024 durch Auftragnehmer.

2. RELEVANZPRÜFUNG

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form im Anhang dargelegt.

Für zahlreiche Arten konnten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Lediglich für die nachgewiesenen Vogel- und Amphibienarten und die Zauneidechse sind in den nachfolgenden Kapiteln die Verbotstatbestände zu prüfen.

3. BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

3.1 Europäische Vogelarten

Folgende Brutvogelarten wurden im Jahr 2024 kartiert und müssen daher einer weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum als Brutvogel nachgewiesenen europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz	RL BB	RL D	Anzahl BP
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§		*	1
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	§	V	V	9
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§		*	8
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	§	2	2	1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§		*	14
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§	V	*	1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	§	3	3	24
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	§		*	2
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§		*	5
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§		*	8
Grauhammer	<i>Emberiza calandra</i>	§§		V	10
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	§	V	V	2
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	§		*	2
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	I, §§	V	V	5
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	§	V	*	1
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	§		*	2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§		*	10
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	§		*	1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§		*	5
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	I, §	3	*	2
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	§		V	3
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	§§	V	1	1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§		*	1
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	§		*	1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	§		*	6
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§		3	3
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	§	1	1	1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§		*	1
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	§		*	1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§		*	3

Erklärungen:	Schutz	A	streng geschützt nach Anhang A der EG-Artenschutzverordnung
		I	streng geschützt nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
		§§	streng geschützt nach Anhang 1 der Bundesartenschutzverordnung
		§	besonders geschützt nach Anhang 1 der Bundesartenschutzverordnung
	RL D	Rote Liste Deutschland	(2020)
	RL BB	Rote Liste Brandenburg	(2019)
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		V	Art der Vorwarnliste
		*	ungefährdet

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden heimischen europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Einer Einzelbetrachtung werden folgende Arten unterzogen:

- streng geschützte Arten (**Grauammer, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger**)
- in Brandenburg gefährdete (**Feldlerche**)
- stark gefährdete Arten (**Braunkehlchen**) sowie
- vom Aussterben bedroht Arten (**Steinschmätzer**)

Die weiteren Brutvögel werden aufgrund ihrer Betroffenheit entsprechend ihres Nistplatzes und dessen Nutzungshäufigkeit zusammengefasst behandelt.

Die folgenden Kurzbeschreibungen zur Autökologie der Arten sind u. a. dem sächsischen Informationssystem zu den Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie ¹, dem Naturschutz-Fachinformationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen ² bzw. den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ³ entnommen.

¹ <https://www.natur.sachsen.de/artensteckbriefe-vogel-21444.html>

² <https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe>

³ <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?qrname=V%26ouml%3Bqel>

Braunkehlchen

Betroffene Art/Arten			
Braunkehlchen.			
Schutzstatus			
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art	gemäß BNatSchG	
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB			
<p>Der Lebensraum des <u>Braunkehlchens</u> sind offene und halboffene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wesentliche Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung (z.B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten.</p> <p>Die Brutreviere sind 0,5 bis 3 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 6 Brutpaaren auf 10 ha. Die Art brütet am Boden und versteckt das Nest in dichter Vegetation (z. B. unter Grasbüscheln, Stauden) in der Nähe zu einer Sitzwarte. Ab Mitte Mai erfolgt die Eiablage, bis Mitte Juli sind die Jungen flügge.</p> <p>Der kurzfristige Bestandstrend von 1992 bis 2016 zeigt eine starke Abnahme um mehr als 50 % (Ryslavý et al. 2019).</p>			
Brutbestand BB	4.500 – 7.500	Reviere	Gefährdung RL BB 2
Häufigkeitsklasse BB	mittelhäufig		RL D 2
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die <u>Braunkehlchen</u> wurde im Jahr 2024 mit 1 Revierpaar nachgewiesen.			
© GeoBasis-DE/LGB (2025), d-de/by-2-0			
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)			

Betroffene Art/Arten
Braunkehlchen.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Das nachgewiesene Revierpaar siedelt im Staudensaum der Bahnanlage, randlich des SO 2. Die Fortpflanzungsstätte liegt außerhalb der Baugrenze und ist vom Vorhaben nicht betroffen. Auch handelt es sich bei dem UR nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V AFB) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V AFB Bauzeitbeschränkung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme der Fortpflanzungsstätte erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) ausgeschlossen werden können. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Feldlerche

Betroffene Art/Arten	
Feldlerche.	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB</p> <p>Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die <u>Feldlerche</u> eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar.</p> <p>Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.</p> <p>Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.</p> <p>Der kurzfristige Bestandstrend von 1992 bis 2016 zeigt eine moderate Abnahme um 20 bis 50 % (Ryslavy et al. 2019).</p>	
Brutbestand BB	280.000 – 380.000 Reviere Gefährdung RL BB 3
Häufigkeitsklasse BB	häufig RL D 3
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die <u>Feldlerche</u> wurde im Jahr 2024 mit 22 Revierpaaren nachgewiesen.	
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</p>	

Betroffene Art/Arten
Feldlerche.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
18 der nachgewiesenen 22 Revierpaare sind von der Planung betroffen. Als Charakterart der offenen Feldflur benötigt die <u>Feldlerche</u> einen weitgehend freien Horizont. Innerhalb von Freiflächen-PVA besetzt die Feldlerche nach eigenen Erfahrungen Reviere, wenn der Modulreihenabstand mindestens 10 m beträgt. Nach Untersuchungen von TRÖLTZSCH & NEULING (2013) brütet die Feldlerche auch innerhalb von PVA bei einem Reihenabstand von 6,75 m, nicht aber bei einem Reihenabstand von 4,87 m. Ausgehend von einer Modulbelegung mit einem Reihenabstand von etwa 2,50 m ist daher davon auszugehen, dass innerhalb der Sonderbauflächen keine Besiedlung mehr stattfinden wird. Innerhalb des Solarparks werden daher mehrere Brutfenster (-streifen) angelegt (2 A). Außerhalb des Solarparks werden Ackerflächen in Schwarzbrachen mit Blühstreifen überführt. Durch diese Maßnahme wird das Angebot an Bruthabitaten für die Feldlerche erhöht (4 A CEF). Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Auch handelt es sich bei dem UR nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 3 A AFB Anlage von Bruffenstern innerhalb der Sondergebiete 1 und 3
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 A CEF Entwicklung und Pflege von Schwarzbrachen mit Blühstreifen
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V AFB) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V AFB Bauzeitbeschränkung
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (1 V AFB) können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V AFB Bauzeitbeschränkung
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Grauammer

Betroffene Art/Arten	
Grauammer.	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB</p> <p>Die <u>Grauammer</u> ist eine Charakterart offener Ackerlandschaften. Besiedelt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung. Wichtige Habitatbestandteile sind einzelne Gehölze, Feldscheunen und Zäune als Singwarten sowie unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme. Ein Brutrevier ist 1,5-3 (max. 8) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha.</p> <p>Das Nest wird in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung jährlich neu angelegt. Ab Mitte Mai beginnt das Brutgeschäft, Zweitbruten sind möglich. Bis Anfang/Mitte August sind die letzten Jungen flügge.</p> <p>Der Bodenbrüter ernährt sich von Wildkräutern, Getreidekörnern, Pflanzenteilen, Insekten und Spinnen. Die Grauammer ist Jahresvogel und auch im Winter in Deutschland anzutreffen.</p> <p>Der kurzfristige Bestandstrend von 1992 bis 2016 zeigt eine moderate Zunahme um mehr als 25 % (RYS LAVY et al. 2019).</p>	
Brutbestand BB	8.000 – 11.000 Reviere
Gefährdung	RL BB
Häufigkeitsklasse BB	häufig
	RL D V
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die <u>Grauammer</u> wurde im Jahr 2024 mit zehn Revierpaaren in Randlagen nachgewiesen.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: –	(Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)

Betroffene Art/Arten
Grauammer.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Neun der zehn nachgewiesenen Brutreviere liegen in Grenzstrukturen außerhalb bzw. am Rand der geplanten Sondergebiete. Das zehnte Brutrevier liegt innerhalb eines Sondergebietes. Nach Errichtung des Solarparks weisen die Modulflächen eine geringere Habitataignung auf, sodass davon auszugehen ist, dass das Revier aufgegeben wird. Innerhalb des Solarparks werden daher mehrere Bruffenster (-streifen) angelegt (2 A) in denen die Grauammer nach Errichtung des Solarparks zur Brut schreiten kann. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätte bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 3 A_{AFB} Anlage von Bruffenstern innerhalb der Sondergebiete 1 und 3
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V_{AFB}) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V_{AFB} Bauzeitbeschränkung
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) ausgeschlossen werden können. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Heidelerche

Betroffene Art/Arten			
Heidelerche.			
Schutzstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. I	VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input type="checkbox"/> Anh. IV	FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB			
<p>Bevorzugter Lebensraum der <u>Heidelerche</u> sind die großen Heidelandschaften: trockene sandige Kiefernheiden, Kahlschläge und lichte Pionierwälder. Sporadische Bruten finden sich auch in Fichten-, Fichten-Kiefern- und Fichten-Lärchenkulturen oder ähnlichen Strukturen.</p> <p>Die Vögel brüten in jährlich neu errichteten Nestern am Boden im Zeitraum von Mitte März bis Juli (meist 2 Jahresbruten).</p> <p>Ab September (bis November/Dezember) ziehen die Tiere in kleinen Trupps in die Überwinterungsgebiete (Westeuropa, Mittelmeerraum). Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt Ende Februar bis März; gelegentlich sind auch Überwinterungen in den Brutgebieten zu beobachten.</p> <p>Der kurzfristige Bestandstrend von 1992 bis 2016 zeigt einen stabilen bis leicht schwankenden Bestand (RYSLAVY et al. 2019).</p>			
Brutbestand BB	12.000 – 15.000	Reviere	Gefährdung RL BB V
Häufigkeitsklasse BB	häufig		RL D V
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Die <u>Heidelerche</u> wurde im Jahr 2024 mit fünf Revierpaaren nachgewiesen, die randlich des Geltungsbereiches liegen.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)			


Betroffene Art/Arten
Heidelerche.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Die vorhandenen Brutreviere liegen randlich der Sondergebiete. Heidelerchen besetzen nach eigenen Erfahrungen innerhalb von Freiflächen-PVA weiterhin Reviere. So wurden im benachbarten Solarpark bei Altenu (Landkreis Dahme-Spreewald) nach Beendigung der Bautätigkeiten starke Bestandszunahmen registriert (MÖCKEL 2021). Das Schädigungsverbot hinsichtlich von Fortpflanzungsstätten ist somit nicht einschlägig. Auch handelt es sich bei dem UR nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte). Insofern sind bestandsstützende Maßnahmen nicht erforderlich.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V AFB) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V AFB Bauzeitbeschränkung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (1 V AFB) können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V AFB Bauzeitbeschränkung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Neuntöter

Betroffene Art/Arten			
Neuntöter.			
Schutzstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. I	VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input type="checkbox"/> Anh. IV	FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art	gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB			
<p>Der <u>Neuntöter</u> besiedelt offenes und halboffenes Gelände mit Hecken, Gebüsch und Gehölzen (Feldgehölz- und Heckenlandschaften), ferner Waldränder, Kahlschläge, An- und Aufwuchsflächen, Vorwaldstadien sowie feuchte bis nasse Standorte mit entsprechenden Voraussetzungen.</p> <p>Die Tiere ernähren sich von größeren Insekten, gelegentlich auch von Kleinsäugetern und kleinen Vögeln. Bei gutem Nahrungsangebot werden Insekten als Nahrungsvorrat für Regentage auf Dornen und Stacheln aufgespießt.</p> <p>Die Brut erfolgt in Nestern, die jährlich neu in Hecken und Gebüsch angelegt werden, im Zeitraum von Mitte Mai bis Juni, bei Nachgelegen noch im Juli bis Anfang August. Ab August (bis September/Oktober) ziehen die Vögel ins tropische und südliche Afrika, Ende April/Anfang Mai kehren sie ins Brutgebiet zurück.</p> <p>Der kurzfristige Bestandstrend von 1992 bis 2016 zeigt eine starke Abnahme um mehr als 50 % (RYSLAVY et al. 2019).</p>			
Brutbestand BB	15.000 – 18.000	Reviere	Gefährdung RL BB 3
Häufigkeitsklasse BB	häufig		RL D *
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Der <u>Neuntöter</u> wurde im Jahr 2024 randlich von Gehölzbeständen mit einem Revierpaar nachgewiesen.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)			

Betroffene Art/Arten
Neuntöter.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Es werden keine Gehölzbestände beseitigt. Zu vorhandenen Gehölzen wird ein Mindestabstand von 5 Metern eingehalten. Schädigungen von Fortpflanzungsstätten erfolgen somit nicht. Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V AFB) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V AFB Bauzeitbeschränkung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) ausgeschlossen werden können. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Raubwürger

Betroffene Art/Arten	
Raubwürger.	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB</p> <p>Der Raubwürger ist Brutvogel offener oder halboffener Landschaften mit großen freien Flächen und niedriger Vegetation sowie Gebüsch, Hecken oder einzelnen Bäumen. Das Nest wird in hohen dichten Büschen oder in Bäumen gebaut.</p> <p>Nahrungshabitate liegen vorwiegend in der Nähe der Neststandorte, der Aktionsradius beträgt aber bis zu 2 km, das Brutrevier ist 20-60 ha (maximal 100 ha) groß. Brutreviere der Art können auch sehr dicht beieinander liegen. Als Nahrung dienen Insekten und kleine Wirbeltiere (z. B. Frösche, Eidechsen, Kleinvögel, Kleinsäuger), die von einer freien Ansitzwarte oder aus dem Rüttelflug erbeutet werden. Die Art nutzt gern Dornen von Gehölzen zum Aufspießen von Beutetieren.</p> <p>Der kurzfristige Bestandstrend von 1992 bis 2016 zeigt eine starke Abnahme um mehr als 50 % (RYSLAVY et al. 2019).</p>	
Brutbestand BB	400 - 650 Reviere Gefährdung RL BB V
Häufigkeitsklasse BB	selten RL D 1
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der <u>Raubwürger</u> wurde im Jahr 2024 in einer Baumreihe entlang der Bahnanlage mit einem Revierpaar nachgewiesen.</p>	
	
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</p>	

Betroffene Art/Arten
Raubwürger.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Es werden keine Gehölzbestände beseitigt. Zu vorhandenen Gehölzen wird ein Mindestabstand von 5 Metern eingehalten. Schädigungen von Fortpflanzungsstätten erfolgen somit nicht. Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V AFB) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V AFB Bauzeitbeschränkung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) ausgeschlossen werden können. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Steinschmätzer

Betroffene Art/Arten	
Steinschmätzer.	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB</p> <p>Der Steinschmätzer besiedelt offene bis halboffene, schütter bewachsene Habitate mit vegetationslosen Bereichen wie Dünen, Heiden, alpine Matten oberhalb der Baumgrenze, Abgrabungen, Bergbaufolgelandschaften, Industriebrachen und Weinberge. Wichtige Habitatbestandteile sind vegetationsfreie Flächen zur Nahrungssuche, höhere Einzelstrukturen als Singwarten.</p> <p>Die Art baut das Nest in Spalten und Höhlungen am Boden oder in Vertikalstrukturen (z. B. Fels- und Erdspalten, Wurzelstöcke, Mauerreste, Steinhaufen, Kaninchenbaue).</p> <p>Die Eiablage erfolgt ab Mai, Zweitbruten sind möglich. Spätestens Ende Juli sind die letzten Jungen flügge.</p> <p>Die Nahrung besteht überwiegend aus Insekten, außerdem aus Spinnen, Würmern und kleinen Schnecken.</p> <p>Der kurzfristige Bestandstrend von 1992 bis 2016 zeigt eine starke Abnahme um mehr als 50 % (RYSLAVY et al. 2019).</p>	
Brutbestand BB	350 – 450 Reviere Gefährdung RL BB 1
Häufigkeitsklasse BB	selten RL D 1
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der <u>Steinschmätzer</u> wurde im Jahr 2024 am Bahndamm mit einem Revierpaar nachgewiesen.</p>	
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</p>	

Betroffene Art/Arten
Steinschmätzer.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Das nachgewiesene Revierpaar siedelt außerhalb der Sondergebietsgrenzen. Die Fortpflanzungsstätte befindet sich außerhalb der Baugrenze und ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Ein Mindestabstand zu den Bahnanlagen wird eingehalten, sodass keine Fortpflanzungsstätten geschädigt werden. Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V AFB) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V AFB Bauzeitbeschränkung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) ausgeschlossen werden können. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: im Halboffenland brütend, mit einmalig genutzten Nestern

Betroffene Art/Arten	
Schwarzkehlchen.	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB	
<p>Das Schwarzkehlchen besiedelt offene bis halboffene Lebensräume mit niedriger, nicht zu dichter Vegetation sowie Sitz- und Singwarten (z. B. Brachen, Ödländer, Abgrabungsgebiete, Kippen, Sukzessions- und Ruderalflächen, Saumbiotope, Moorränder, Weinberge, Kahlschläge, Heiden). Vielerorts werden wärmebegünstigte, trockene Standorte bevorzugt, das Schwarzkehlchen kommt aber auch in Grabenniederungen, Auen und Marschen vor. Als Bodenbrüter baut es sein Nest in kleinen Vertiefungen nach oben abgeschirmt (z. B. unter Grasbüscheln), bevorzugt an Böschungen.</p> <p>Es finden 2-4 Jahresbruten statt (selten Schachtelbruten) mit jeweils 3-6 Eiern. Die Brutdauer beträgt 12-14 Tage und die Nestlingsdauer 14-16 Tage. Als Nahrung dient ein breites Spektrum an Insekten und anderen Wirbellosen.</p> <p>Sie sind in Brandenburg noch weit verbreitet und ungefährdet.</p> <p>Es handelt sich um mittelhäufige bis häufige Arten (RYSŁAVY et al. 2019).</p>	
Vorkommen im UR	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die Art wurde im Jahr 2024 mit einem Revierpaar nachgewiesen. Das Revier liegt außerhalb der geplanten Sondergebiete.	
<p>© GeoBasis-DE/LGB (2025), dt-de/by-2-0</p>	
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)	

Betroffene Art/Arten
Schwarzkehlchen.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Das nachgewiesene Revierpaar siedelt außerhalb der Sondergebietsgrenzen. Die Fortpflanzungsstätte befindet sich außerhalb der Baugrenze und ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V_{AFB}) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V_{AFB} Bauzeitbeschränkung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (1 V_{AFB}) können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V_{AFB} Bauzeitbeschränkung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: in Gehölzbeständen brütend, mit einmalig genutzten Nestern

Betroffene Art/Arten	
Amsel, Baumpieper, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer, Haubenmeise, Kernbeißer, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Pirol, Ringeltaube, , Singdrossel, Stieglitz, Tannenmeise, Zilpzalp.	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB	
Alle aufgeführten Arten sind als Gehölzbrüter bzw. gehölzgebundene Brutvogelarten einzustufen. Die Fortpflanzungsstätten befinden sich in Bäumen, Sträuchern oder bodennah in unmittelbarem Zusammenhang mit Gehölzbeständen. Sie errichten ihre Nester in der Regel für eine Brut neu. Eine dauerhafte oder mehrjährige Nutzung einzelner Nester findet nicht statt.	
Es handelt sich um mittelhäufige bis häufige, in Brandenburg aktuell nicht gefährdete Arten (RYSILAVY et al. 2019).	
Vorkommen im UR	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die im Jahr 2024 nachgewiesenen Arten besiedeln die Gehölz- und Forstflächen des Untersuchungsgebiets. Innerhalb der Sondergebiete befinden sich keine Reviere.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)	
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Es werden keine Gehölzbestände beseitigt. Zu vorhandenen Gehölzen wird ein Mindestabstand von 5 Metern eingehalten. Schädigungen von Fortpflanzungsstätten erfolgen somit nicht.	
Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).	

Betroffene Art/Arten
Amsel, Baumpieper, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer, Haubenmeise, Kernbeißer, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Pirol, Ringeltaube, , Singdrossel, Stieglitz, Tannenmeise, Zilpzalp.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V AFB) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V AFB Bauzeitbeschränkung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) ausgeschlossen werden können. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: in Gehölzbeständen brütend, mit einem System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester

Betroffene Art/Arten	
Blaumeise, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Kleiber, Kohlmeise, Star.	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB	
Die aufgeführten Arten sind typische Höhlen- oder Nisthöhlenbrüter in Gehölzbeständen, die ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze nutzen.	
Es handelt sich um häufige, in Brandenburg aktuell nicht gefährdete Arten (RYSLAVY et al. 2019).	
Vorkommen im UR	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die im Jahr 2024 nachgewiesenen Arten besiedeln die Gehölz- und Forstflächen des Untersuchungsgebiets. Innerhalb der Sondergebiete befinden sich keine Reviere.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)	
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Es werden keine Gehölzbestände beseitigt, sodass keine Fortpflanzungsstätten geschädigt werden. Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	

Betroffene Art/Arten	
Blaumeise, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Kleiber, Kohlmeise, Star.	
Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V AFB) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
1 V AFB	Bauzeitbeschränkung
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) ausgeschlossen werden können. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.2 Amphibien

Folgende Amphibienarten wurden im Jahr 2024 im 1.000 m Radius um das Plangebiet kartiert. Aufgrund ihrer autökologischen Eigenschaften müssen sie einer weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz	RL D	RL BB	EHZ KBR BB
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	II, IV	3	3	U1
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	IV	3	*	U1
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	IV	2	3	U1
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	IV	3	2	U2
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	IV	3	*	FV

Erklärungen:	Schutz	II Art nach Anhang II FFH-Richtlinie
		IV Art nach Anhang IV FFH-Richtlinie
	RL D	Rote Liste Deutschland (2020)
	RL BB	Rote Liste Brandenburg (2004)
		2 stark gefährdet
		3 gefährdet
		* ungefährdet
	EHZ KBR	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
	FV	günstig (favourable)
	U1	ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2	ungünstig – schlecht	(unfavourable – bad)
XX	unbekannt	

Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Die folgenden Kurzbeschreibungen zur Autökologie der Arten sind u. a. dem sächsischen Informationssystem zu den FFH-Arten⁴ und dem ist dem Naturschutz-Fachinformationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen⁵ entnommen.

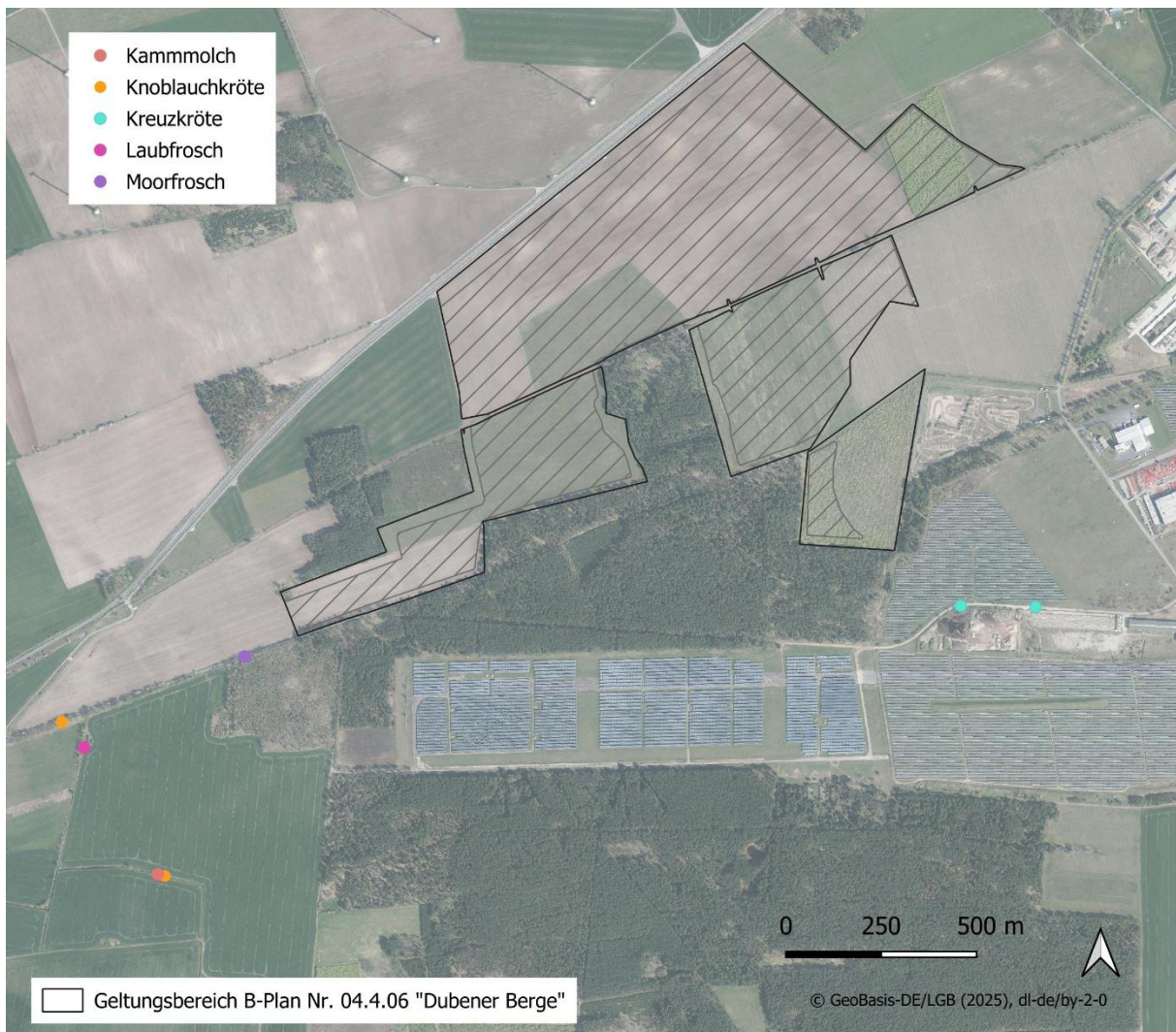


Abbildung 1: Kartierte Amphibienarten im 1.000 m Radius

⁴ <https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-arten-in-sachsen-22336.html>

⁵ <https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe>

Kammolch

Betroffene Art/Arten		
Kammolch		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB		
<p>Der <u>Kammolch</u> besiedelt sehr verschiedene Gewässertypen: Teiche, Altwasser, Restgewässer in Ton-, Kies- und Sandgruben sowie Steinbrüchen, insbesondere größere, tiefere und besonnte Gewässer mit reich strukturiertem Gewässerboden und mäßig bis gut entwickelter submerser Vegetation. Seltener werden auch temporäre Kleingewässer aufgesucht.</p> <p>Die Fortpflanzungszeit beginnt im März und kann sich bis in den Juli erstrecken. Den Schwerpunkt bildet der April bis Mai. Die Entwicklungszeit der Larven beträgt zwei bis vier Monate. Nach zwei bis drei Jahren werden die Tiere geschlechtsreif.</p> <p>Obwohl auch größere Wanderbewegungen über 1 km möglich sind, wird die Wanderbereitschaft des Kammolches als gering eingeschätzt. Die Landlebensräume liegen daher meist in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Wohngewässern. Als Winterquartiere dienen frostfreie meist unterirdische Hohlräume wie Keller, Stollen, Steinhäufen, Wurzelhohlräume, unter Holz, Baumstubben (Überreste eines gefällten Baumes) und ähnlichem.</p>		
Gefährdung		RL BB 3
		RL D 3
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Der <u>Kammolch</u> wurde mit einem Einzelexemplar in 725 m Entfernung in einem Graben südwestlich des Plangebiets nachgewiesen.</p> <p>Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.</p>		
Erhaltungszustand der lokalen Population: –		
<small>(Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</small>		

Betroffene Art/Arten
Kammolch
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Da durch das geplante Bauvorhaben kein Eingriff in Gewässer erfolgt und das Plangebiet als Lebensraum ungeeignet ist, erfolgen keine Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Störungen ausgeschlossen werden können. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden können. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Knoblauchkröte

Betroffene Art/Arten		
Knoblauchkröte		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art	gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB		
<p>Ursprünglicher Lebensraum der <u>Knoblauchkröte</u> waren offene, steppenartige Landschaften sowie Sandgebiete in größeren Flussauen. Als „Kulturfolger“ besiedelt sie agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete wie extensiv genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen und Gärten. Sekundär kommt die Art auch in Abgrabungsgebieten vor.</p> <p>Als Laichgewässer werden offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrichtzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation aufgesucht. Geeignete Gewässer sind Weiher, Teiche, Altwässer der offenen Feldflur, Niederungsbäche und Gräben, alte Dorfteiche sowie extensiv genutzte Fischteiche.</p> <p>Im Winter graben sich die Tiere in gut drainierten, sandigen Böden bis in eine Tiefe von 60 (max. 100) cm ein.</p> <p>Die Fortpflanzungsperiode der nachtaktiven Knoblauchkröte erstreckt sich von April bis Mai. Ausgiebige Niederschläge können eine zweite Laichzeit von Juni bis Mitte August auslösen. Die Jungkröten verlassen zwischen Ende Juni und Mitte September das Gewässer und suchen im Herbst ihre Winterquartiere auf. Auch die Alttiere wandern ab Oktober in ihre Winterquartiere, wobei Wanderstrecken von meist 200 (max. 1.200) m zurückgelegt werden. Larven aus spät abgelegten Eiern überwintern im Gewässer und vollenden ihre Metamorphose erst im folgenden Jahr.</p>		
Gefährdung		RL BB *
		RL D 3
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die <u>Knoblauchkröte</u> wurde in 660 m Entfernung mit adulten Einzelexemplaren sowie als Laich in Gräben südwestlich des Plangebiets nachgewiesen. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.		
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)		

Betroffene Art/Arten
Knoblauchkröte
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Da durch das geplante Bauvorhaben kein Eingriff in Gewässer erfolgt und das Plangebiet als Lebensraum ungeeignet ist, erfolgen keine Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Störungen ausgeschlossen werden können. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden können. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Kreuzkröte

Betroffene Art/Arten			
Kreuzkröte			
Schutzstatus			
<input type="checkbox"/> Anh. I	VSch-RL	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV	FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art	gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB			
<p>Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam.</p> <p>Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind. Die ausgedehnte Fortpflanzungsphase der Kreuzkröte reicht von Mitte April bis Mitte August. In dieser Zeit erscheinen die Weibchen nur für wenige Tage am Laichgewässer.</p> <p>Innerhalb einer Population können „früh-laichende“ und „spät-laichende“ Weibchen auftreten. Eine wichtige Anpassung an die Kurzlebigkeit der Laichgewässer stellt die schnelle Entwicklung bis zum Jungtier dar („Rekordzeit“: 24 Tage). Die ausgewachsenen Tiere suchen von Mitte September bis Ende Oktober ihre Winterlebensräume auf. Die Ausbreitung erfolgt vor allem über die Jungtiere, die 1 bis 3 km weit wandern können. Die mobilen Alttiere legen bei ihren Wanderungen eine Strecke von meist unter 1.000 m (max. > 5 km) zurück.</p>			
		Gefährdung	RL BB 3
			RL D 2
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
Die <u>Kreuzkröte</u> wurde mit zwei adulten Einzelexemplaren am Straßenrand südlich des Plangebiets nachgewiesen. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)			

Betroffene Art/Arten
Kreuzkröte
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Da durch das geplante Bauvorhaben kein Eingriff in Gewässer erfolgt und das Plangebiet als Lebensraum ungeeignet ist, erfolgen keine Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Störungen ausgeschlossen werden können. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden können. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Laubfrosch

Betroffene Art/Arten	
Laubfrosch	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB	
<p>Der <u>Laubfrosch</u> ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Ursprüngliche Lebensräume waren wärmebegünstigte Flussauen. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf (z.B. Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsch, Kronendach der Bäume). Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken.</p> <p>Bereits im zeitigen Frühjahr suchen die ersten Laubfrösche ab Ende Februar ihre Rufgewässer auf, die bei entsprechender Eignung auch die späteren Laichgewässer sind. Erst bei höheren Temperaturen beginnt ab Ende April die Fortpflanzungsphase, mit einer Hauptlaichzeit im Mai und Juni. Je nach Wassertemperatur verlassen die Jungtiere zwischen Juli und August das Gewässer. Die Alttiere suchen ab Ende September/Oktober ihre Winterquartiere auf.</p> <p>Die Besiedlung neuer Gewässer erfolgt vor allem über die Jungtiere. Aber auch die Alttiere sind sehr mobil und weisen einen durchschnittlichen Aktionsradius von 500 m um die Laichgewässer auf. Ausnahmsweise können Wanderstrecken von 4 (max. 12) km zurückgelegt werden.</p>	
Gefährdung RL BB 2	
RL D 3	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der <u>Laubfrosch</u> wurde mit einem Einzelexemplar in einem Graben südwestlich des Plangebiets nachgewiesen. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)	

Betroffene Art/Arten
Laubfrosch
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Da durch das geplante Bauvorhaben kein Eingriff in Gewässer erfolgt und das Plangebiet als Lebensraum ungeeignet ist, erfolgen keine Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Störungen ausgeschlossen werden können. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden können. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Moorfrosch

Betroffene Art/Arten		
Moorfrosch		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art	gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB		
<p>Der <u>Moorfrosch</u> kommt ausschließlich in Lebensräumen mit hohen Grundwasserständen vor. Besiedelt werden Feucht- und Nasswiesen, Feuchtheiden, Nieder- und Flachmoore, die Randbereiche von Hoch- und Übergangsmooren sowie Erlen-, Birken- und Kiefernbruchwälder. Als Laichgewässer werden Teiche, Weiher, Altwässer, Gräben, Moorgewässer sowie die Uferbereiche größerer Seen aufgesucht. Die Gewässer sind oligo- bis mesotroph, schwach bis mäßig sauer (pH-Wert >4,5) und fischfrei.</p> <p>Im Winter verstecken sich die Tiere an Land und graben sich in frostfreie Lückensysteme in den Boden ein. Seltener überwintern sie am Gewässergrund.</p> <p>Moorfrösche gehören zu den „Früh- und Explosivlaichern“. Für diesen Fortpflanzungstyp ist kennzeichnend, dass alle Tiere einer Population innerhalb weniger Tage das gesamte Laichgeschäft eines Jahres absolvieren. Diese konzentrierte Fortpflanzungsphase fällt im zeitigen Frühjahr in die Monate Februar bis April.</p> <p>Die ersten Jungfrösche gehen bereits ab Juni an Land. Je nach Witterung kann sich die Entwicklung aber auch bis zum September hinziehen.</p> <p>Die Mobilität des Moorfroschs ist eher gering ausgeprägt. Die Alttiere entfernen sich nur bis zu 1.000 m von den Laichgewässern.</p>		
Gefährdung		RL BB *
		RL D 3
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der <u>Moorfrosch</u> wurde mit wenigen Einzelexemplaren auf einem Feld-Wald-Weg südwestlich des Plangebiets nachgewiesen. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.		
Erhaltungszustand der lokalen Population: –		
<small>(Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</small>		

Betroffene Art/Arten
Moorfrosch
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Da durch das geplante Bauvorhaben kein Eingriff in Gewässer erfolgt und das Plangebiet als Lebensraum ungeeignet ist, erfolgen keine Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Störungen ausgeschlossen werden können. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden können.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.3 Reptilien

Folgende Reptilienart wurde im Jahr 2024 kartiert und muss daher einer weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienart des Anhangs IV der FFH-RL

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz	RL D	RL BB	EHZ KBR BB
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	V	3	U1

Erklärungen:

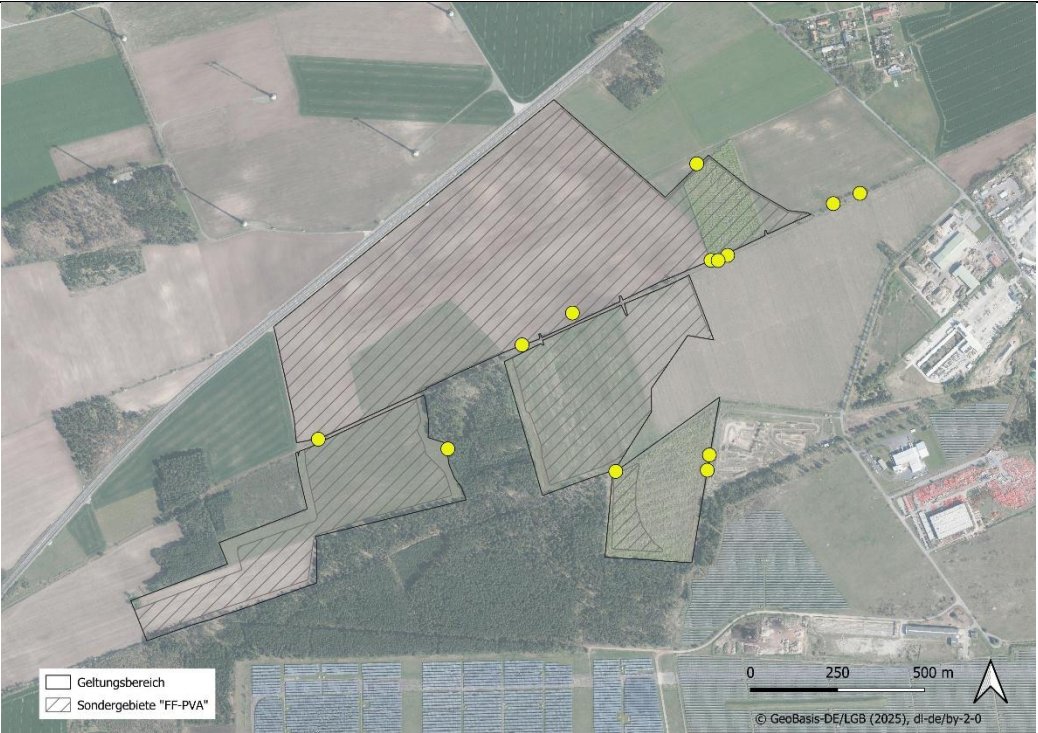
Schutz	II	Art nach Anhang II FFH-Richtlinie
	IV	Art nach Anhang IV FFH-Richtlinie
RL D		Rote Liste Deutschland (2020)
RL BB		Rote Liste Brandenburg (2004)
	3	gefährdet
	V	Art der Vorwarnliste
EHZ KBR		Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
	FV	günstig (favourable)
	U1	ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)
	U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
	XX	unbekannt

Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden streng geschützten Zauneidechse beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Die Kurzbeschreibung zur Autökologie der Art ist dem Naturschutz-Fachinformationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen ⁶ entnommen.

⁶ <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/liste>

Zauneidechse

Betroffene Art/Arten	
Zauneidechse	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB	
<p>Die <u>Zauneidechse</u> bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. In günstigen Jahren sind zwei Gelege möglich. Die jungen Eidechsen schlüpfen von August bis September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf.</p> <p>Die <u>Zauneidechse</u> ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße bis zu 1.400 (max. 3.800) m² betragen. Innerhalb des Lebensraumes können Ortsveränderungen bis zu 100 m (max. 4 km) beobachtet werden. Die Ausbreitung erfolgt vermutlich über die Jungtiere.</p>	
Gefährdung RL BB 3	
RL D V	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Eine Besiedlung durch die <u>Zauneidechse</u> ist vereinzelt für Ackerbrachen, Randstrukturen sowie für den Bahndamm in der Mitte des Plangebiets nachgewiesen.	
	
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)	

Betroffene Art/Arten
Zauneidechse
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die Besiedlung des nördlichen Bahndammes können sich Zauneidechsen auch auf die angrenzenden brachliegenden Ackerflächen ausbreiten. Durch das Aufstellen von Reptilienschutzzäunen (Maßnahme 2 V AFB) entlang des Bahndammes und ein Umsetzen der Zauneidechsen von Ackerbrache auf Bahndammseiten können baubedingte Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2 V AFB Errichtung temporärer Reptilienschutzzäune <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Erhebliche baubedingte Störungen können für Zauneidechsen auf Ackerbrachen durch das Aufstellen von Reptilienschutzzäunen und das Umsetzen von Zauneidechsen vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2 V AFB Errichtung temporärer Reptilienschutzzäune <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann auf den besiedelten Ackerbrachen nördlich des Bahndammes erfolgen. Durch das Aufstellen von Reptilienschutzzäunen (Maßnahme 2 V AFB) entlang des Bahndammes und ein Umsetzen der Zauneidechsen von Ackerbrache auf Bahndammseiten können baubedingte Tötungen von Individuen vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2 V AFB Errichtung temporärer Reptilienschutzzäune <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4. MAßNAHMEN FÜR DIE EUROPARECHTLICHE GESCHÜTZTE ARTEN

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die ausführlichen Maßnahmenbeschreibungen sind in den Maßnahmenblättern (→ **Anlage 2 zum Umweltbericht**) enthalten.

1 V_{AFB}: Bauzeitbeschränkung

Um baubedingte Beeinträchtigungen und Störungen von **Vogelarten** wie bspw. den Verlust von Nestern, Gelegen und flugunfähigen Jungtieren zu vermeiden, wird eine Bauzeitenbegrenzung notwendig.

2 V_{AFB}: Errichtung temporärer Reptilienschutzzäune

Um das Eindringen von Zauneidechsen in den Baustellenbereich zu verhindern und ihre natürlichen Lebensräume zu schonen wird ein temporärer Reptilienschutzzaun errichtet.

4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgehend von der geplanten Modulbelegung (Reihenabstand 2,50 m) ist davon auszugehen, dass innerhalb des Solarparks eine geringere Besiedlung durch Brutvögel (**Feldlerche, Grauammer**) stattfinden wird.

Folgende Maßnahme wird daher durchgeführt, um Schädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugleichen. Die Ausführlichen Maßnahmenbeschreibungen sind in den Maßnahmenblättern (→ **Anlage 2 zum Umweltbericht**) enthalten.

3 A_{AFB}: Anlage von Bruffenstern innerhalb der Sondergebiete 1 und 3

Innerhalb der Sondergebiete SO1 und SO3 werden insgesamt ca. 3,5 ha von einer Bebauung freigelassen. Die Flächen werden durch Selbstbegrünung in eine extensive Grünlandnutzung überführt. Auf den dadurch entstandenen Bruffenstern können Arten wie Feldlerche und Grauammer geeignete Fortpflanzungsflächen finden und zur Brut schreiten.

4 A_{CEF}: Entwicklung und Pflege von Schwarzbrachen mit Blühstreifen

Außerhalb des Plangebiets werden ackerbaulich genutzte Flächen in Ackerbrachen überführt. Die Flächengröße beträgt 7,5 ha.

Durch die Anlage von Brutfenstern (**Maßnahme 3 A_{AFB}**) innerhalb der Sondergebiete SO1 und SO3 und der Entwicklung und Pflege von Schwarzbrachen mit Blühstreifen (**Maßnahme 4 A_{CEF}**) wird das Bruthabitat der **Feldlerche** aufgewertet und der Verlust von Brutplätzen vollständig ausgeglichen. Die Maßnahmen führen zudem zu einer Aufwertung der Bodenfunktionen.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Durch die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage Dubener Berge werden keine Verbotstatbestände von europarechtlich geschützten Arten erfüllt.

Es sind folgende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen einzuhalten, die Vogelarten und Reptilien betreffen:

Tabelle 4: Auflistung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
1 V AFB	Bauzeitbeschränkung	Brutvögel.
2 V AFB	Errichtung temporärer Reptilienschutzzäune	Reptilien
3 A AFB	Anlage von Brutfenstern innerhalb der Sondergebiete 1 und 3	Feldlerche, Grauammer
4 A CEF	Entwicklung und Pflege von Ackerbrachen	Feldlerche.

Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist damit das Bauvorhaben unter Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht bedenklich.

6. QUELLENVERZEICHNIS

6.1 Literatur

- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler Bericht 2019 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 08/2019).- <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019#anchor-2818>
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Nationaler Bericht 2013 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 12/2013).- <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2013#anchor-2823>
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (Umweltforschungsplan 2008).- <https://www.bfn.de/artenportraits>
- LfU – LANDESAMT FÜR UMWELT DES LANDES BRANDENBURG: Bestätigte Wolfsvorkommen in Brandenburg für das Wolfsjahr 2024/2025.- (https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Wolf_Territorien_Wolfsjahr2020_25.pdf (abgerufen am 10.01.2026))
- LINDEINER, A. von (2020): Neue Entwicklungen im Vogelschutz und Aktivitäten des Deutschen Rates für Vogelschutz (DRV) im Jahr 2020. Ber. Vogelschutz 57: 7-11
- MIL – MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (Hrsg.) (2022): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg.- 67 S.
- MKULNV NRW – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.- 91 S. & Anhang
- MÖCKEL, Dr. R. (2021): Brutvogelfauna der Freiflächen-Photovoltaikanlage Cahnsdorf – Frühjahr 2021.- unveröff. Gutachten, 20 S. & Anhang

6.2 Rote Listen

Gefäßpflanzen und Moose

- KLAWITTER, J., RÄTZEL, S. & SCHAEPE, A. (2002): Gesamtartenliste und Rote Liste der Moose des Landes Brandenburg.- Natursch. Landschaftspf. Bbg. 11 (4) (Beilage).
- LUDWIG, G. & SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands.- Schr.R. f. Vegetationskunde 28.
- RISTOW, M., HERRMANN, A., ILLIG, H., KLÄGE, H.-C., KLEMM, G., KUMMER, V., MACHATZKI, B., RÄTZEL, S., SCHWARZ, R. & ZIMMERMANN, F. (2006): Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs.- Natursch. Landschaftspf. Bbg. 15 (4) (Beilage).

Säugetiere

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand November 2019.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MUNR – MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (Hrsg.) (1992): Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg.- 288 S.

Vögel

HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschland, 1. Fassung, 31. Dezember 2012.- Ber. Vogelschutz 49/50: 23-83.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., HAUPT, H., GERLACH, B., HÜPPOP, STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, Stand 30. September 2020.- Berichte zum Vogelschutz (57): 13-112.

RYSLAVY, T., JURKE, M. & MÄDLow, W. (2019): Liste und Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019.- Natursch. Landschaftspf. Bbg. 28 (4) (Beilage).

Lurche und Kriechtiere

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

SCHNEEWEIß, N., KRONE, A. & BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg.- Natursch. Landschaftspf. Bbg. 13 (4) (Beilage).

Fische und Rundmäuler

FREYHOF, J.; BOWLER, D.; BROGHAMMER, T.; FRIEDRICHS-MANTHEY, M.; HEINZE, S. & WOLTER, C. (2023): Rote Liste und Gesamtartenliste der sich im Süßwasser reproduzierenden Fische und Neunaugen (Pisces et Cyclostomata) Deutschlands – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (6): 63 S.

SCHARF, J., BRÄMICK, U., DETTMANN, L., FREDRICH, F., ROTHE, U., SCHOMAKER, C., SCHUHR, H., TAUTENHAHN, M., THIEL, U., WOLTER, C., ZAHN, S. & ZIMMERMANN, F. (2011): Rote Liste der Fische und Rundmäuler (Pisces et Cyclostomata)des Landes Brandenburg (2011).- Natursch. Landschaftspf. Bbg. 20 (3) (Beilage); 40 S.

Schnecken und Muscheln

JUNGBLUTH, J. H. & KNORRE, D. v. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia)

Deutschlands, 6. überarbeitete Fassung, Stand Januar 2010.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 647-708.

MUNR – MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (Hrsg.) (1992): Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg.- 288 S.

Schmetterlinge

GELBRECHT, J., EICHSTÄDT, D., GÖRITZ, U., KALLIES, A., KÜHNE, L., RICHERT, A., RÖDEL, I., SOB CZYK, T. & WEIDLICH, M. (2001): Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge („Macrolepidoptera“) des Landes Brandenburg.- Natursch. Landschaftspf. Bbg. 10 (3) (Beilage).

REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands, Stand Dezember 2008 (geringfügig ergänzt Dezember 2010).- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.

RENNWALD, E., SOB CZYK, T. & HOFMANN, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands, Stand Dezember 2007 (geringfügig ergänzt Dezember 2010).- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 243-283.

Käfer

BRAASCH, D., HENDRICH, L. & BALKE, M. (1999): Rote Liste und Artenliste der Wasserkäfer des Landes Brandenburg (Coleoptera: Hydradeephaga, Hydrophiloidea part., Dryopoidea part. und Hydraenidae).- Natursch. Landschaftspf. Bbg. 9 (3) (Beilage).

GEISER, R. (1998): Rote Liste der Käfer (Coleoptera), Bearbeitungsstand 1997.- Schr.R. f. Landschaftspf. u. Natursch.: 168-230.

MUNR – MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (Hrsg.) (1992): Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg.- 288 S.

Libellen

OTT, J.; CONZE, K.-J.; GÜNTHER, A.; LOHR, M.; MAUERSBERGER, R.; ROLAND, H.-J. & SUHLING, F. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. – In: RIES, M.; BALZER, S.; GRUTTKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G. & MATZKE-HAJEK, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3).- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 659-679

MAUERSBERGER, R. (2000): Artenliste und Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg.- Natursch. Landschaftspf. Bbg. 9 (4) (Beilage).

6.3 Rechtsgrundlagen

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
(Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - **BbgNatSchAG**) vom

21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG des Rates) vom 21. Mai 1992

Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und Rates) vom 30. November 2009

7. ANHANG (RELEVANZPRÜFUNG)

Tab. A-1: Abschichtungstabelle der Gefäßpflanzen und Moose des Anhangs II bzw. IV FFH-RL in Brandenburg

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	rezentes Vorkommen in BB	Vorkommen im Naturraum (laut Quelle)	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Gefäßpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta)											
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	X	X	1	2	U2	X	--- (2)	---	---	---
Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	X	X	2	1	U1	X	--- (2)	---	---	---
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	X	X	1	3	U2	X	--- (2)	---	---	---
Sand-Silberschärpe	<i>Jurinea cyanooides</i>	X	X	1	2	U2	X	--- (2)	---	---	---
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	X	X	1	2	U2	X	--- (2)	---	---	---
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	X	X	1	2	U2	X	--- (2)	---	---	---
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	X	X	1	1	U2	X	X (1)	---	---	---
Moose (Bryophyta)											
Firnisländisches Sichelmoos	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	X		1	2	U1	X	--- (2)	---	---	---

- Quelle:** (1) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2007 (Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 10/2007).- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/2007-ffh-bericht.html>
 (2) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2019 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 08/2019).- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>

Erklärungen: **FFH-RL II** Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie **VSchRL I** Art nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
FFH-RL IV Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie **BArtSchV** streng geschützte Art nach BArtSchV

RL D Rote Liste Deutschland
RL BB Rote Liste Brandenburg

- 0** ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
D Daten defizitär
V Arten der Vorwarnliste
R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
***** ungefährdet
- keine Rote Liste vorhanden

- EHZ KBR BB** Erhaltungszustand der Arten in der kontinentalen biogeographischen Region Brandenburg
FV günstig
U1 ungünstig – unzureichend
U2 ungünstig – schlecht
XX unbekannt
k.E. keine Einstufung erfolgt

UR Untersuchungsraum

Tab. A-2: Abschichtungstabelle der Säugetiere des Anhangs II bzw. IV FFH-RL in Brandenburg

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RLII	FFH-RL IV	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	rezentes Vorkommen in BB	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Fledermäuse (Chiroptera)										
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	X	X	1	2	U2	X	---	---	---
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssoni</i>		X	1	3	U2	X	---	---	---
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>		X	3	3	U2	X	potenziell möglich	---	---
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>	X	X	1	2	U2	X	---	---	---
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandti</i>		X	2	*	U1	X	potenziell möglich	---	---
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	X	X	1	G	XX	X	---	---	---
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>		X	4	*	FV	X	---	---	---
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	X	X	1	*	U1	X	potenziell möglich	---	---
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		X	1	*	XX	X	potenziell möglich	---	---
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		X	2	*	U1	X	potenziell möglich	---	---
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>		X	2	D	U1	X	potenziell möglich	---	---
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		X	3	V	U1	X	potenziell möglich	---	---
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		X	3	*	U1	X	potenziell möglich	---	---
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		X	4	*	FV	X	potenziell möglich	---	---
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>		X	k.E.	*	XX	X	potenziell möglich	---	---
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		X	3	3	FV	X	potenziell möglich	---	---
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>		X	2	1	U1	X	---	---	---
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>		X	1	D	U1	X	---	---	---
Raubtiere (Carnivora)										
Wolf	<i>Canis lupus</i>	X	X	0	3	U2	X	---	---	---
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	X	X	1	3	FV	X	---	---	---
Nagetiere (Rodentia)										
Biber	<i>Castor fiber</i>	X	X	1	V	FV	X	---	---	---

Erklärungen: siehe Tab. A-1

**Es werden keine Gehölzbestände und somit auch keine potenziellen Baumquartiere beseitigt.
 Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt somit nicht vor.**

Tab. A-3: Abschichtungstabelle der Vögel geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Brandenburg

**Abschichtung entfällt,
 da eine Brutvogelerfassung erfolgte (vgl. Kap. 3.1, S. 8) und
 da aufgrund der Biotopausstattung und Vorbelastung (Bundesstraße B 87) keine essentiellen geschützten
 Ruhestätten zu erwarten sind.**

Tab. A-4: Abschichtungstabelle der Lurche und Kriechtiere des Anhangs II bzw. IV FFH-RL in Brandenburg

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	rezentes Vorkommen in BB	Vorkommen im Naturraum (laut Quelle)	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Lurche (Amphibia)											
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	X	X	2	2	U2	X	X (2)	---	---	---
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>		X	3	2	U1	X	X (2)	nachgewiesen	X	X
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>		X	3	2	U1	X	X (2)	---	---	---
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>		X	2	3	U2	X	X (2)	nachgewiesen	X	X
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>		X	*	3	U1	X	X (2)	nachgewiesen	X	X
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>		X	*	3	FV	X	X (2)	nachgewiesen	X	X
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>		X	3	G	U1	X	X (2)	---	---	---
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	X	X	3	3	U1	X	X (2)	nachgewiesen	X	X
Kriechtiere (Reptilia)											
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>		X	2	3	U1	X	X (2)	---	---	---
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	X	X	1	1	U2	X	---	---	---	---
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>		X	3	V	U1	X	X (2)	nachgewiesen	X	X
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>		X	1	1	U2	X	---	---	---	---

- Quelle:**
- (1) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2007 (Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 10/2007).- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/2007-ffh-bericht.html>
 - (2) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2019 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 08/2019).- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>

Erklärungen: siehe Tab. A-1

Tab. A-5: Abschichtungstabelle der Fische und Rundmäuler des Anhangs II bzw. IV FFH-RL in Brandenburg

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	rezentes Vorkommen in BB	Vorkommen im Naturraum (laut Quelle)	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Fische												
Atlantischer Stör	<i>Acipenser sturio</i>	X	X	0	0	XX	X	--- (1)	---	---	---	---
Maifisch	<i>Alosa alosa</i>	X		1	1	XX	X	--- (1)	---	---	---	---
Rapfen	<i>Aspius aspius</i>	X		*	*	FV	X	X (1)	---	---	---	---
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	X		*	*	FV	X	--- (1)	---	---	---	---
Westgroppe	<i>Cottus gobio</i>	X		3	*	U1	X	--- (1)	---	---	---	---
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	X		*	2	FV	X	X (1)	---	---	---	---
Bitterling	<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	X		*	*	FV	X	X (1)	---	---	---	---
Stromgründling	<i>Romanogobio belingi</i>	X		*	*	FV	X	--- (1)	---	---	---	---
Goldsteinbeißer	<i>Sabanejewia baltica</i>	X		k.E.	D	XX	X	--- (1)	---	---	---	---
Atlantischer Lachs	<i>Salmo salar</i>	X		2	1	U1	X	--- (1)	---	---	---	---
Rundmäuler												
Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	X		V	2	U1	X	--- (1)	---	---	---	---
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	X		3	*	U1	X	X (1)	---	---	---	---
Meerneunauge	<i>Petromyzon marinus</i>	X		1	1	U2	X	--- (1)	---	---	---	---

Quelle: (1) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2019 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 08/2019).- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>

Erklärungen: siehe Tab. A-1

Tab. A-6: Abschichtungstabelle der Schnecken und Muscheln des Anhangs II bzw. IV FFH-RL in Brandenburg

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	rezentes Vorkommen in BB	Vorkommen im Naturraum (laut Quelle)	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	X	X	2	1	FV	X	--- (1)	---	---	---	---
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	X	X	1	1	U2	X	--- (1)	---	---	---	---
Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>	X			3	U1	X	X (1)	---	---	---	---
Vierzählige Windelschnecke	<i>Vertigo geyeri</i>	X		0	1	U1	X	--- (1)	---	---	---	---
Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>	X		3	2	FV	X	X (1)	---	---	---	---

Quelle: (1) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2019 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 08/2019).- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>

Erklärungen: siehe Tab. A-1

Tab. A-7: Abschichtungstabelle der Schmetterlinge des Anhangs II bzw. IV FFH-RL in Brandenburg

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	rezentes Vorkommen in BB	Vorkommen im Naturraum (laut Quelle)	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Tagfalter: Fam. Bläulinge												
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	X	X	3	2	FV	X	X (1)	---	---	---	---
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	X	X	V	1	U1	X	--- (1)	---	---	---	---
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	X	X	2	1	U1	X	--- (1)	---	---	---	---
Nachtfalter: Fam. Schwärmer												
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>		X	*	V	XX	X	--- (1)	---	---	---	---

Quelle: (1) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2019 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 08/2019).- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>

Erklärungen: siehe Tab. A-1

Tab. A-8: Abschichtungstabelle der Käfer des Anhangs II bzw. IV FFH-RL in Brandenburg

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	rezentes Vorkommen in BB	Vorkommen im Naturraum (laut Quelle)	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Fam. Schwimmkäfer												
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	X	X	1	1	U1	X	--- (1)	---	---	---	---
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	X	X	1	1	U1	X	--- (1)	---	---	---	---
Fam. Rosenkäfer												
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	X	X	2	2	U1	X	X (1)	---	---	---	---
Fam. Schröter												
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	X		2	2	U1	X	X (1)	---	---	---	---
Fam. Schnellkäfer												
Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	<i>Limoniscus violaceus</i>	X		1	-	XX	X	--- (1)	---	---	---	---
Fam. Bockkäfer												
Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	X	X	1	1	U2	X	X (1)	---	---	---	---

Quelle: (1) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2019 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 08/2019).- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>

Erklärungen: siehe Tab. A-1

Tab. A-9: Abschichtungstabelle der Libellen des Anhangs II bzw. IV FFH-RL in Brandenburg

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	rezentes Vorkommen in BB	Vorkommen im Naturraum (laut Quelle)	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>		X	1	2	U1	X	--- (1)	---	---	---	---
Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	X		1	2	U2	X	--- (1)	---	---	---	---
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>		X	G	*	U1	X	--- (1)	---	---	---	---
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>		X	1	2	U1	X	X (1)	---	---	---	---
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>		X	1	3	FV	X	X (1)	---	---	---	---
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	X	X	2	3	U1	X	X (1)	---	---	---	---
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	X	X	2	*	U1	X	X (1)	---	---	---	---
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>		X	2	1	U2	X	--- (1)	---	---	---	---

Quelle: (1) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2019 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 08/2019).- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>

Erklärungen: siehe Tab. A-1